



An den Grossen Rat

25.5245.02

GD/P255245

Basel, 13. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Belastung pflegender Angehöriger nimmt zu

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Nur 46 Prozent der Hauptpflegepersonen zwischen 18 und 65 Jahren arbeiten in Vollzeit in Basel. Gut die Hälfte der Teilzeitbeschäftigten hat ihre Arbeit wegen der häuslichen Pflege reduziert.

Die Pflege mit einer beruflichen Tätigkeit in Einklang zu bringen, ist eine Herausforderung.

1. Wieviel Geld bekommt der private Pfleger (z.B. der Sohn), wenn er seine Mutter (90) zu Hause betreut und pflegt?
2. Welche diversen Pflege-Stufen gibt es?
3. Wo konkret muss das Geld, der Zuschuss, für die private Pflege zu Hause beantragt werden?
Eric Weber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wieviel Geld bekommt der private Pfleger (z.B. der Sohn), wenn er seine Mutter (90) zu Hause betreut und pflegt?*

Die Voraussetzungen für kantonale Pflegebeiträge sind in § 2 der Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause vom 3. Dezember 2012 (Pflegebeitragsverordnung; SG 329.110) geregelt, die Höhe der Beiträge in § 7 Pflegebeitragsverordnung. Der Aufwand muss die altersgemäss übliche Betreuung und Pflege um mehr als 60 Minuten pro Tag übersteigen und der Vermeidung eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung oder in einem Spital dienen. Die Pflege muss unentgeltlich erbracht werden. Die Höhe der Pflegebeiträge gemäss Pflegebeitragsverordnung ist u. a. abhängig von einer allfälligen Hilflosenentschädigung sowie der Art des Rentenanspruchs (AHV-Rente oder IV-Rente) der zu pflegenden Person.

Pflegende Angehörige, die bei einer Spitex-Organisation angestellt sind, erhalten von dieser einen Lohn.

Sofern die pflegebedürftige Person Ergänzungsleistungen bezieht, können die Kosten für die Hilfe und Betreuung zu Hause, die durch eine Person mit kantonaler Spitex-Bewilligung oder durch eine Person, welche nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, erbracht wird, vergütet werden. Allerdings sind diese Beiträge auf einen Stundenansatz und auf monatliche bzw. jährliche Maximalbeträge beschränkt (§ 13 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 [KBV; SG 832.720]). Des Weiteren können Kosten für durch Familienangehörige erbrachte Pflege und Betreuung übernommen werden, entweder aufgrund eines Individuellen Hilfeplans (IHP) der Behindertenhilfe (§ 13b KBV), oder zum Ausgleich von durch die Betreuung entstehende Erwerbseinbussen (§ 16 KBV).

2. *Welche diversen Pflege-Stufen gibt es?*

In der ambulanten Pflege gibt es keine Pflegestufen. Es wird nach den drei unterschiedlichen Pflegeleistungen (Grundpflege, Behandlungspflege und Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination) unterschieden. Diese sind in Art. 7 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) umschrieben.

3. *Wo konkret muss das Geld, der Zuschuss, für die private Pflege zu Hause beantragt werden?*

Der Antrag ist zu richten:

- a) in der Stadt Basel bei minderjährigen betreuungs- und pflegebedürftigen Personen an das Erziehungsdepartement und bei volljährigen Personen an das Gesundheitsdepartement (Abteilung Langzeitpflege);
- b) in den Gemeinden Bettingen und Riehen an die Gemeindeverwaltung (Fachstelle Alter).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin